

An unsere Mitgliedsverbände

IV/3-Ka-BK

kalmbach@agv-bw.de
www.agv-bw.de
Twitter: @agv_bw

RUNDSCHREIBEN 31/2019

Arbeitsunfälle online melden

19. August 2019

Über das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung können Unternehmen u. a. Arbeits- und Wegeunfälle online melden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der E-Government-Bestrebungen der Bundesregierung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bietet die gesetzliche Unfallversicherung drei Dienstleistungen über ihr Serviceportal (www.dguv.de/serviceportal) an.

Über dieses Portal können Unternehmen Unfallmeldungen über Arbeits- und Wegeunfälle an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen online erledigen. Damit eine genaue Zuordnung zum richtigen Träger erfolgen kann, gibt es neben der Auswahl eines bestimmten Trägers auch die Möglichkeit, über eine Branchenhilfe mit gezielten Fragen und Beispielen den zuständigen Träger zu ermitteln. Sofern kein Träger ermittelt werden kann, wird die Zuständigkeit zentral über eine Clearingstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ermittelt.

Daneben ist auch eine Unternehmensanmeldung möglich. Die Unternehmenseröffnung muss binnen einer Woche beim zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet werden.

Das dritte Angebot richtet sich vor allem an Versicherte, deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gerade bearbeitet wird. Sie erhalten über dieses zentrale Portal die Möglichkeit, Belege (Dokumente, Fotos, Rechnungen) an ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse online zu übermitteln, damit sie zum Beispiel ihre Fahrtkosten erstattet bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Maja Kalmbach

RUNDSCHREIBEN 30/2019

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch am 18. Juli 2019 in Kraft getreten

7. August 2019

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über das am 18. Juli 2019 in Kraft getretene Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ist am 18. Juli 2019 in Kraft getreten. Den Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelungen stellen Änderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) dar.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes mit möglicher Relevanz für Arbeitsverhältnisse:

- Im neu geschaffenen § 1 Abs. 3 SchwarzArbG wird der **Begriff der illegalen Beschäftigung definiert**. Dadurch soll vor allem der Zuständigkeitsbereich der FKS wiedergegeben werden. Illegale Beschäftigung übt nach der Definition aus, wer
 - Ausländer/-innen als Arbeitgeber unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt,
 - als Ausländer/-in unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausübt,
 - Arbeitnehmer/-innen ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlässt oder für sich tätig werden lässt,
 - gegen die „Bezeichnungs- und Konkretisierungspflicht“ (§ 1 Abs. 1 S. 5 und 6 AÜG) verstößt,
 - gegen die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder gegen die Lohnuntergrenze der Zeitarbeitsbranche (§ 8 Abs. 5 AÜG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung) verstößt,

- Arbeitnehmer/-innen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt,
 - gegen Sonderbestimmungen für Arbeitgeber unter 50 Beschäftigte (§ 1a AÜG) und gegen Sonderbestimmungen im Baugewerbe (§ 1b AÜG) verstößt.
- Durch die Änderung des SchwarzArbG werden vor allem für die **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) weitergehende Befugnisse** bezüglich des Vortäuschens von Arbeitsverhältnissen oder Selbstständigkeit sowie des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft im öffentlichen Raum geschaffen. So wird beispielsweise die Prüfkompetenz der FKS auf Verdachtsfälle bei unberechtigtem Kindergeldbezug erweitert und der Datenaustausch zwischen der FKS und weiteren Behörden (Jobcenter, Familienkasse, Finanzämter) verbessert.
 - Als **Ordnungswidrigkeit** neu geregelt wird das leichtfertige **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**, § 8 Abs. 3 – 5 SchwarzArbG. Dadurch wird eine Lücke bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber geschlossen. Die Norm stellt einen bußgeldrechtlichen Auffangtatbestand dar. Darüber hinaus wurde die fahrlässige Unkenntnis bei der Beauftragung von Subunternehmern, die einen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG definierten Verstoß begangen haben, in die Bußgeldvorschriften des § 8 SchwarzArbG aufgenommen.
 - In § 2a Abs. 1 S. 1 Nr. 11 SchwarzArbG wird nun auch das **Wach- und Sicherheitsgewerbe** der **Ausweismitführungspflicht** unterstellt.
 - Das **Wach- und Sicherheitsgewerbe** wird jetzt ebenfalls in die Aufzählung der **meldepflichtigen Unternehmen** nach § 28a Abs. 4 SGB IV aufgenommen.
 - § 2 Abs. 1 SchwarzArbG regelt, dass die **Zollbehörden prüfen** können, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB III erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden.

Daneben werden Regelungen gegen die **missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld** sowie zum **Datenaustausch der beteiligten Behörden** geschaffen.

Bewertung:

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit haben vielfache negative Folgen. Sie führen zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten gesetzestreuer Arbeitgeber und Beschäftigter, zu Einnahmeausfällen in den sozialen Sicherungssystemen und den öffentlichen Haushalten. Sie müssen effektiv eingedämmt werden. Es ist daher grundsätzlich richtig, gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorzugehen. Auch ein verbesserter Datenaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

und den übrigen beteiligten Behörden, insbesondere den Jobcentern und Familienkassen, ist zu begrüßen.

Den vollständigen Gesetzestext, der im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, können Sie über diesen [Link](#) einsehen.

Ergänzend finden Sie hier einen [Link](#) zum Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom Juni 2019, in dem das Gesetz ausführlich dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Iris Schoba